260chenblatt

Wilsdruf, Tharand, Roffen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

Freitag, den 4. December 1846.

Mit Ronigl. Gachf. Conceffion.

Berantwortlicher Rebacteur und Berleger: Albert Reinhold.

Bon biefer Zeitschrift ericeint alle Freitage eine Nummer. Der Preis fur ben Bierteljahrgang beträgt 10 Mgr. Gammts liche Konigl. Poftamter bes Inlandes nehmen Bestellungen barauf an. Bekanntmachungen, welche im nachsten Stud erfcbeinen follen, werben in Bilebenf bis Montag Abends 7 thr. in Tharand bis Montags Rachmittags 5 thr. und in Roffen bis Mittwoch Bormittags II Uhr angenommen. Much konnen bis Mittwoch Mittag eingehende Bufenbungen auf Berlangen burch bie Poft an ben Drudort beforbert werben, fodag fie in der nachften Rummer ericbeinen. Wir er= bitten und biefelben unter ben Abreffen: "an bie Rebaction bes Bochenblattes in Bilabruf." "an bie Agentur Des Wochenblattes in Tharand," und ,an die Wochenblatts. Expedition in Moffen." In Deigen nimmt herr Buchdruckereibeniger Rlinficht jun. Muftrage und Beftellungen an. Etwaige Beitrage, welche ber Tenbeng bes Blattes entsprechen, follen stets mit großem Dante angenommen werben. Die Redaction.

Austug

aus dem Protokolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Roffen. (Sitzung am 13. November 1846.)

1) Bericht bes Stadtverordneten Soffner über die von ber Schulinspection ohne Cognition ber Stadtverordneten juftificirte, und vom Stadtrathe und ben Stadtverordneten nachträglich monirte

Schulcaffenrechnung pro anno 1845. Beschluß: Die diesseitigen Monita dem Stadtrathe, behufs ber Beforgung bes fernerweit Nothigen, mitzutheilen und biermit noch folgende Untrage zu verbinden:

a) Der Rath wolle der Schulinspection fammtliche Seiten der Stadtcommun gezogene Erinnerungen mittheilen, und unter Sinweifung auf §. 274 ber Stadte-Dronung, gegen bie ohne Borwiffen der Stadtgemeinde vorgenommene Rechnungs=Justification protestiren;

b) Dem Stadtcaffirer moge, um das Unwachfen großer Refte und das Entstehen namhafter Berlufte zu vermeiden, die Unnahme eines von ihm zu vertretenden Schulgetder= Einfammlers zur Pflicht gemacht werden, bamit von biefem die Schulgelber-Beitrage, insoweit fie nicht freiwillig abgeführt werben, nach Befinden gegen Bewilligung einer Er= innerungsgebühr, allwochentlich eingefordert werden fonnen.

2) Bortrag der vom Borffande ausgearbeiteten Immediatvorstellung, die ungleichmäßige Berthei= lung fiscalischer Waldholzer betreffend.

Befchluß: Diefe Schrift nach vorgangiger Beifugung einiger vom Collegio befchloffener 3u= fate unverweilt an das Konigl. Sobe Ministerium der Finangen abzufenden.

